

Zusatzrente.

Die Region unterstützt Sie.

Unabhängig beraten.

pensplan 

Kostenloser Rechtsbeistand

Falls ein Betrieb die Beiträge für die Zusatzrente nicht einzahlt, haben Mitglieder von geschlossenen oder offenen Zusatzrentenfonds Anrecht auf einen kostenlosen Rechtsbeistand zur Eintreibung dieser Forderung.



Das Ansuchen kann ab einem Jahr nach der Feststellung einer Forderung bis zum Ablauf der entsprechenden Verjährungsfrist eingereicht werden.



Die Region unterstützt Sie

Mit dem Regionalgesetz Nr. 3 vom 27. Februar 1997 hat die Region das Projekt Pensplan ins Leben gerufen und gleichzeitig eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, mit denen sie die Bevölkerung beim Aufbau einer Zusatzrente unterstützt.

Dazu gehören insbesondere:

- **die Unterstützung der Beitragszahlung an den Zusatzrentenfonds**
bei finanziellen Schwierigkeiten
- **ein Beitrag zur Deckung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten**
für Mitglieder von Zusatzrentenfonds, die keine Konvention mit Pensplan haben
- **der kostenlose Rechtsbeistand**, falls ein Betrieb mit Zahlungsschwierigkeiten nicht mehr die Beiträge für die Zusatzrente seiner Mitarbeiter/innen einzahlt.

Anmerkung: Weitere Beiträge zur rentenmäßigen Absicherung für die Betreuung und Erziehung der Kinder oder für die Pflege von Familienangehörigen bieten die Landesagenturen ASWE in Südtirol und APAPI im Trentino. Ein eigener Beitrag ist für Hausfrauen und Bauern vorgesehen, die sich eine Zusatzrente aufbauen. Die entsprechenden Ansuchen können bei den konventionierten Patronaten oder direkt bei den beiden Agenturen eingereicht werden.

Unterstützung der Beitragszahlung in einer wirtschaftlichen Notlage

Anrecht auf diese Unterstützung haben Personen, die sich aufgrund von Arbeitslosigkeit, Lohnausgleich, unbezahlter Abwesenheit infolge von Krankheit beziehungsweise Unfall oder wegen Beschäftigung mit Verträgen für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit beziehungsweise Projektarbeit in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

Ansuchen können Arbeitnehmer/innen und Selbstständige, die in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind und seit mindestens zwei Jahren den Wohnsitz in einer Gemeinde in der Region haben.



Der Beitrag beträgt bis zu 30 Euro pro Woche für Zeiträume von mindestens 4 Wochen bis höchstens 4 Jahre.



Das Ansuchen muss bis spätestens 30. Juni des zweiten Jahres nach dem Ende der Notlage eingereicht werden.

Beitrag zur Deckung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten

Anrecht auf diesen Beitrag haben Mitglieder von Zusatzrentenfonds, die nicht mit Pensplan konventioniert sind. Voraussetzung ist, dass sie seit mindestens zwei Jahren den Wohnsitz in einer Gemeinde in der Region haben. Der Beitrag dient zur Deckung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten, nachdem die Mitglieder der lokalen Zusatzrentenfonds (Laborfonds, Plurifonds, Raiffeisen Offener Pensionsfonds, Pensplan Profi) diese Dienstleistungen kostenlos erhalten.



Der Beitrag beträgt 11 Euro pro Jahr und wird von Pensplan innerhalb 60 Tagen ab Einreichung des Ansuchens direkt an den Zusatzrentenfonds überwiesen, bei dem man Mitglied ist.



Das Ansuchen muss jährlich ab dem 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.

Unterstützung und Informationen

Sie möchten prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Maßnahme der Region haben? Dann wenden Sie sich am besten an Pensplan oder einen der zahlreichen Pensplan Infopoints.

Alle Infopoints finden Sie auf **www.pensplan.com/infopoints**



Pensplan Bozen

Mustergasse 11

Tel. 0471 317 600

Pensplan Trient

Via Gazzoletti 2 (im Regionalgebäude)

Tel. 0461 274 800

info@pensplan.com - www.pensplan.com

